

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1196, 1194/6 Gemarkung Unterföhring, Gemeinde Unterföhring, Fl.Nr. 589/50 Gemarkung Freimann, Gemeinde München, im Zuge der Pressung des Föhringer Rings in 85774 Unterföhring**

### **BEKANNTMACHUNG**

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

*Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>*

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer Bauwasserhaltung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

#### Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und in der Nähe wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt insgesamt ca. 218.000 m<sup>3</sup>. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Für die Baumaßnahme wird jeweils für die Start- und Zielgrube der Pressung Grundwasser entnommen und auf dem gleichen bzw. angrenzenden Grundstück wieder über einen Sickerschacht versickert. Das geförderte Wasser wird dem Grundwasserleiter wieder in unmittelbarer Nähe wieder zugeführt.

#### Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich teilweise (Zielgrube mit Sickerschacht) auf der Fl.Nr. 589/50 Gemarkung Freimann, Gemeinde München im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Hirschau und Obere Isar“, aber nicht in einem Wasserschutzgebiet.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die ökologische Empfindlichkeit des Standortes Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isar“ wurde ausführlich im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.10. 2002 und den 2 Tekturen in Bezug auf dieses Vorhaben und vor allem in der Tektur 2 vom 08.03.2021 gewürdigt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Eine Vorprüfung ist daher nicht mehr erforderlich.

Für die Bewertung der Umweltverträglichkeit ist das Schutzgut Grundwasser relevant.

Der Standort liegt jedoch nicht in einem Wasserschutzgebiet und weist hinsichtlich des Schutzgutes Wasser keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Die Dauer der Wasserhaltung ist zeitlich begrenzt. Der Grundwasserspiegel wird sich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen. In der Summenbetrachtung geht dem Grundwasserleiter kein Grundwasser verloren, weil die entnommen

Grundwassermenge dem Grundwasserleiter durch Versickerung komplett wieder zugeführt wird.

Die Qualität des Grundwassers, die Temperatur und die Wassereigenschaften werden durch die Förderung und Wiederversickerung nicht verändert.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und die zu schützenden Güter zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,  
eingeholt werden.

Landratsamt München